

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	
Pulheim	
7. Bekanntmachung	2
Die Stadt Pulheim macht bekannt, dass für die Gesamtschule Pulheim ein vorgezogenes Anmeldeverfahren stattfinden wird.	
8. Bekanntmachung	3-5
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 12.01.2015 über den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/3 Pulheim sowie über die öffentliche Auslegung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) und 4 (2) BauGB) Bereich: Kindertagesstätte Anemonenweg	
9. Bekanntmachung	6-7
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 12.01.2015 über den Beschluss zur Aufstellung der Änderung 1302 des Bebauungsplans Nr. 20 Pulheim sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bereich: ehemaliger Spielplatz zwischen Beethovenstraße und Fuchspfad	

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 05.01.15

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Die Stadt Pulheim macht bekannt, dass für die Gesamtschule Pulheim ein vorgezogenes Anmeldeverfahren stattfinden wird.

Die Abläufe für die Anmeldungen an den weiterführenden Schulen der Stadt Pulheim sind wie folgt:

Anmeldezeitraum an der
Gesamtschule Pulheim 30.01. - 06.02.2015

Bekanntgabe der
Aufnahmeentscheidung bis zum 13.02.2015

Aufnahmeverfahren an der
Realschule Pulheim und den
beiden Gymnasien 16.02. - 13.03.2015

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 12.01.2015

**über den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/3 Pulheim sowie über die öffentliche Auslegung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § § 3 (2) und 4 (2) BauGB)
Bereich: Kindertagesstätte Anemonenweg**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/3 Pulheim gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) beschlossen.

Ziel der Änderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte Anemonenweg zu schaffen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 30/3 Pulheim 2. Änderung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) daher nicht statt.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 10.12.2014 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30/3 Pulheim 2. Änderung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) öffentlich auszulegen.

Der vom Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30/3 Pulheim 2. Änderung liegt nebst Entwurf der Begründung sowie einem Gestaltungsplan für den Erweiterungsbau in der Zeit

vom 21.01.2015 bis 23.02.2015 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- in der Planbegründung zu den Themen:

- Artenschutz (keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten)
- Baumschutz (Trauerweide wird im Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgesetzt)
- Lärmschutz (Hol- und Bringverkehr)

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

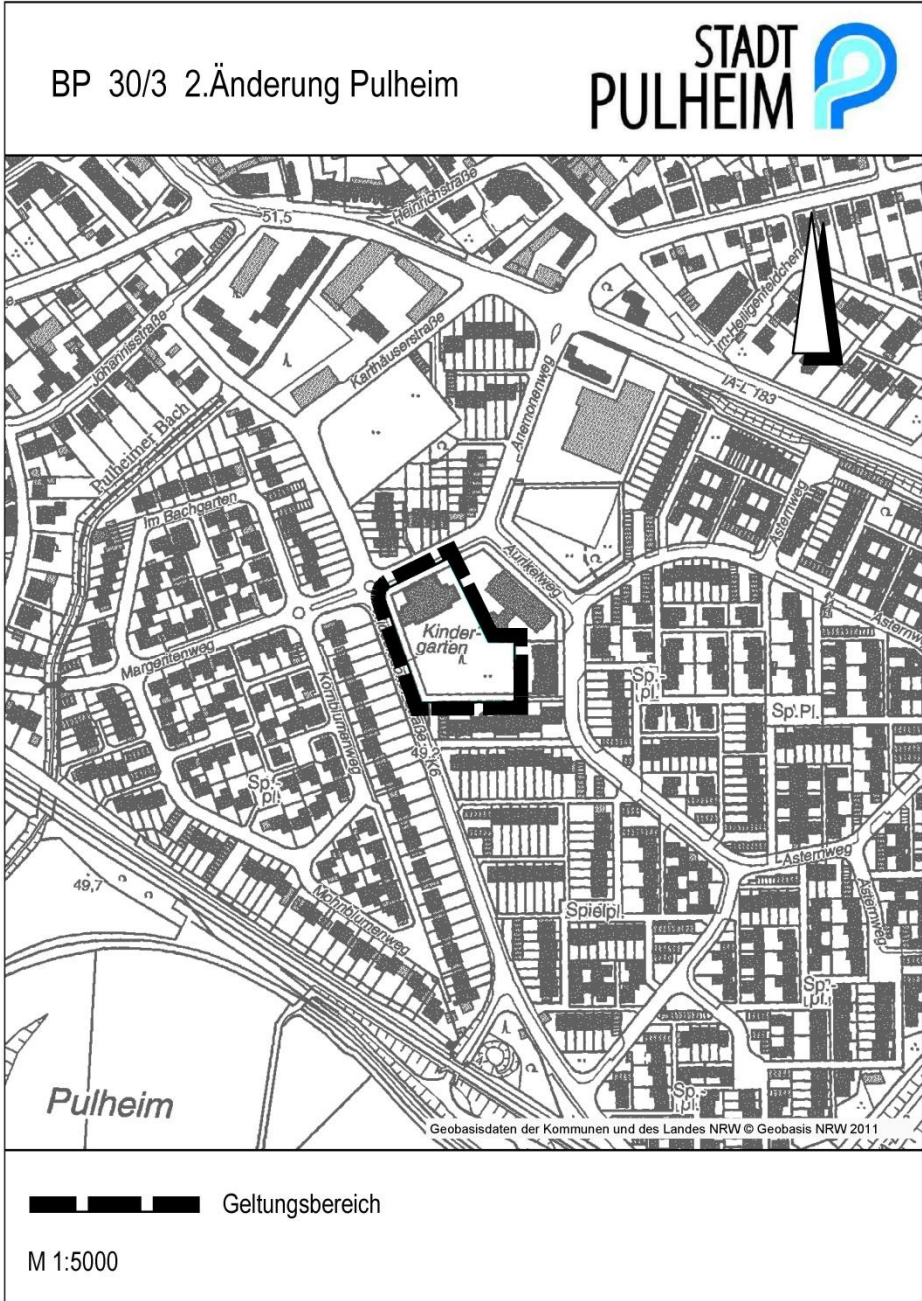
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 12.01.2015

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 13.01.2015
bis 24.02.2015



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 12.01.2015

über den Beschluss zur Aufstellung der Änderung 1302 des Bebauungsplans Nr. 20 Pulheim sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung

Bereich: ehemaliger Spielplatz zwischen Beethovenstraße und Fuchspfad

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 die Aufstellung der Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 20 Pulheim gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) beschlossen.

Ziel der Änderung ist, auf der Fläche, deren Nutzung als Spielplatz aufgegeben wurde, durch entsprechende Änderungen der planungsrechtlichen Festsetzungen eine Wohnnutzung zu ermöglichen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 20 Pulheim 1302 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) daher nicht statt.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 16.12.2014 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 21.01.2015 bis 11.02.2015 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – und die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

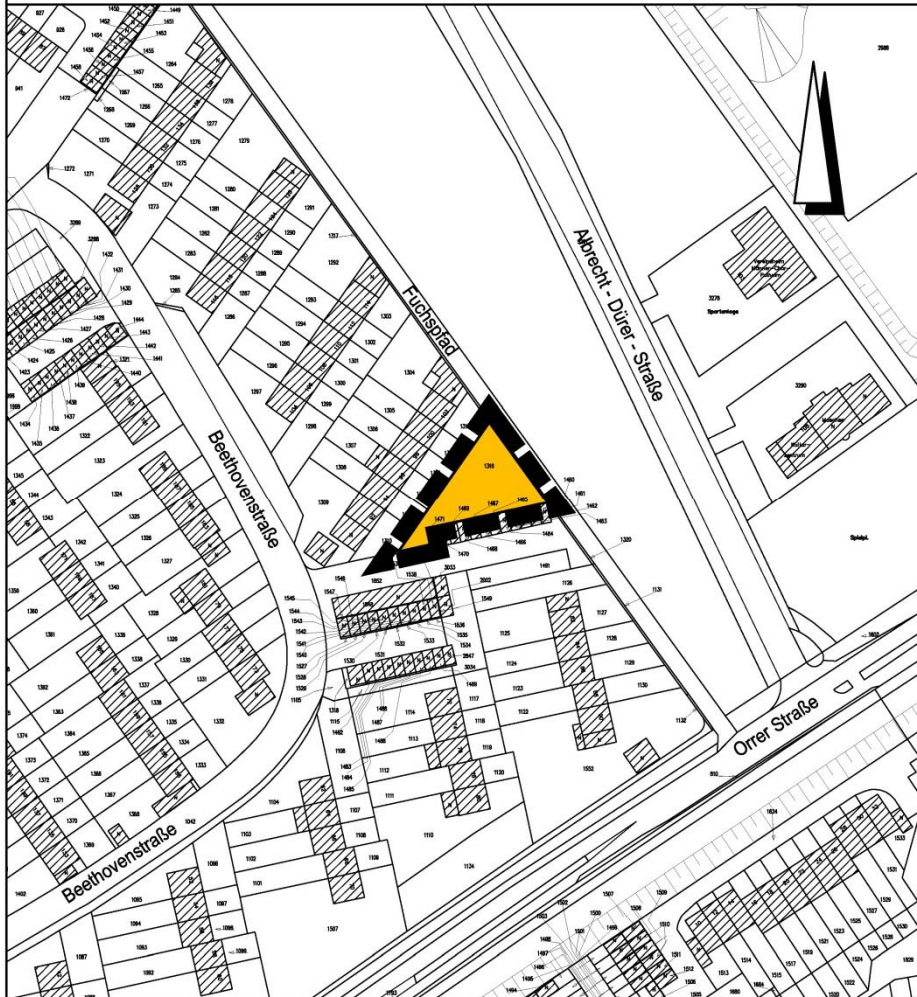
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 12.01.2015

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 13.01.2015
bis 12.02.2015

BP 20 Pulheim 1302



 Geltungsbereich

M 1:2000